



PHARMATECHNIK

Das Beste für Ihre Apotheke!

Warenwirtschafts-Update V2022.10.0

Inhalt

XT-Taxieren von Rezepturen	2
Anpassung der Berechnung der Preise für BfArM-Cannabisblüten.....	2

XT-Taxieren von Rezepturen

Anpassung der Berechnung der Preise für BfArM-Cannabisblüten

Laut dem Schiedsspruch vom 17.06.2022 zur Abrechnung von BfArM-Cannabisblüten wird die Anlage 10 der Hilfstaxe um die Teile **2a** für unverarbeitete Abgabe und **3a** für Zubereitungen rückwirkend zum 01.06.2021 erweitert.

Die Vorgaben werden in XT ab dieser Version automatisch bei der Preisberechnung von Cannabisblüten-Rezepturen mit „Herkunft“ = BfArM angewendet.

Teil 2a: Preisbildung für BfArM-Cannabisblüten in unverändertem Zustand

Es ist der vom BfArM mitgeteilte Herstellerabgabepreis i.H.v. 4,30 € pro Gramm abrechnungsfähig.

Der Zuschlag beläuft sich auf 100 %.

Es ist das – bereits aus der 18. Ergänzungsvereinbarung bekannte – Sonderkennzeichen 06461423 bei der Abrechnung zu verwenden.

Teil 3a: Preisbildung für BfArM-Cannabisblüten in Zubereitungen

Es ist der vom BfArM mitgeteilte Herstellerabgabepreis i.H.v. 4,30 € pro Gramm abrechnungsfähig.

Der Zuschlag beläuft sich auf 90 %.

Es ist das – bereits aus der 18. Ergänzungsvereinbarung bekannte – Sonderkennzeichen 06461446 bei der Abrechnung zu verwenden.



Beachten Sie bitte, dass Sie gespeicherte Rezepturen, die BfArM-Cannabisblüten beinhalten, neu berechnen müssen!